

h. 99, 31

(X 2019461)

II. 290

Yb
277e

Feuer = Ordnung

L. L. Raths

Der Churf. Sächs. freyen Berg Stadt Freyberg/

Wie solche hiebevör für gemeine Bürgerschafft
alda zusammen getragen

Jetzt auff's neue mit Fleiß anderweit übersehen/auff gegen-
wärtiger Zeit und Läuſſte Zustand / so viel zugesehehen
möglichen/gerichtet/ und zu Männigliches Nachrich-
tung publiciret.



Freyberg/gedruckt bey Zacharias Beckern / 1682.



Bürger= Eyd.

Ich schwere zu **GOTT** / daß ich dem
Durchlachtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und
Herrn/Herrn JOHANNI GEORGIO dem Drit-
ten/Herkogen zu Sachsen/Zülich/Gleve und Berg/des
heiligen Römischen Reichs Erb-Marschallen und Chur-
Fürsten/Land-Grafen in Thüringen/Marg-Grafen zu
Meissen/auch Ober-und Nieder-Lausitz / Burg-Grafen
zu Magdeburg/gefürsteten Grafen zu Henneberg/Gra-
fen zu der Marck/Ravensperg und Barben/Herrn zum
Ravenstein/2c. Meinem gnädigsten Herrn/ so wohl Ih-
rer Chur-Fürstl. Durchl. Erben und Nachkommen/ In-
gleichen E. E. Rathe dieser Stadt Freyberg/so zu jederzeit
seyn wird/getreu/hold und gewärtig seyn/Ihren, so wohl
gemeiner Stadt / Schaden und Nachtheil bey Tag und
Nacht warnen/Derselben Ehre und Nutz aber hingegen
nach höchsten meinen Vermögen befördern/Ihre und ge-
meiner Stadt Freyheiten und Gerechtigkeiten/so viel rath
immer müglichen/erhalten/sie darbey schützen und hand-
haben helffen/wider dieselben mich nicht legen / noch je-
mands einige Anleitung zu dergleichen geben will. So oft
ich von einem E. E. Rathe/oder denen Stadt, Berich-
ten werde erfordert werden/will ich mich unseumlichen/
bey Tag und Nacht/wenn sie meiner begehren oder bedür-
fen werden/einstellen/Ihres Befehliges gehorsamlich ge-
leben/auch sonst zu allen und jeden Zeiten nach E. E.
Raths Geboten und Verordnungen/als ein gehorsamer/
getreuer Bürger/und Untertbaner/willig un treulich er-
zeigen un verhalten. So wahr mir Gott helffe/durch Je-
sum Christum/seinen lieben Sohn/unsern Herrn/Amen.



Wir Bürger-Meister
und Rath der Churf. Sächs.
alten freyen Berg-Stadt Freyberg/
Fügen allen und jeden unsern Bürgern
und Einwohnern / so sich in und vor der Stadt we-
sentlich auffhalten / hiermit zu wissen :

Dennach Wir befunden / daß der hiebevorn Ursachen
dieser an-
derweit
Publica-
tion.
zu unterschiedenen mahlen für dieser Stadt Bür-
gerschaft und Einwohner publicirten Feuer-Ord-
nung gedruckte Exemplaria alle distrahiret / und derselben
Inhalt theils Bürgern und Einwohnern verborgen / theils
aber / sonderlich denen / so sich von neuen allhier niederlassen /
unwissend. Zu deme auch / wegen gegenwärtiger fast böser
Zeit / und ganz sorg- und gefährlicher Läuße / in welchen / wie
männiglich bewust / und Landkündig ist / hin und wieder viel
Feuers-Brünste auskommen / und entstanden seyn / auch
grossen mercklichen und fast unüberwindlichen Schaden
gethan haben / Dannenhero man desto mehr und embsiger
Vorsorge / und fleißigerer uffacht zum höchsten benöthi-
get ist / angeregte Feuer-Ordnung weiterer Erklärung be-
dürfft hat.

Daß wir wegen Ampts und Pflicht / (Krafft welcher
wir Männiglich / vermittelst Göttlicher gnädiger Verles-
bung / für allen Schaden / Unrath und Unheil / so viel an
uns / und zu geschehen immer möglich / zu bewahren / den-
sel

selben zuvor kommen und zu verhüten / uns schuldig erkennen) verursacht und bewogen worden seynd / angeregete alte Feuer-Ordnung wiederum zu übersehen / zu verneuern / zu verbessern / und auff gegenwärtigen Zustand / und die jetzigen Läuſſte / so viel zu geschehen möglich gewesen ist / und sich hat leiden wollen / zu dirigiren und zu richten.

Bitten diesem nach den ewigen Allmächtigen Gott / daß Er alles Ubel und Unglück ferne von uns seyn / auch Feuers-Brunst und alle andere Noth und Unglück von unserm lieben Vaterlande / Stadt und Gemeine / allernädigst und väterlich abwenden / und für allem Unfall sie behüten wolle.

Schicket
euch in die
Zeit / dann
es ist böse
Zeit.

Und machen uns keinen Zweifel / es werde sich ein jeder weder bey gegenwärtigen ganz sorgfältigen und gefährlichen Läuſſten (wie wir dann Männiglich hiermit ernstlich darzu wollen vermahnet haben) eines Christlichen / Gottesfürchtigen / Bußfertigen / eingezogenen und erbarn Lebens und Wandels treulichen befließigen / dem lieben getreuen Gott mit innigen andächtigen Gebete in die Arme und Ruthe fallen / damit die wolverdiente Straffe von uns allerseits abgewendet / der gerechte Zorn gelindert / gestillet / und dem Erzschaden frohe / dem bösen Feinde / wie auch allen seinen Schuppen und Werkzeugen gesteuert / ihre Anschläge zu nichte gemacht / und die Mord- und Brand-Practicken gnädiglich verhütet / Dargegen aber gemeiner Stadt und Bürgerschaft / wie auch dieses ganzen Churfürstenthumbs und Landes Nutz / Wolfarth / Gedeihen und Aufnehmen befördert / und GOTT dem HERRN zu Lob und Preiß seines heiligen Namens / in langwierigen Wolstande erhalten werden möge.

Befehlen demnach allen unsern Bürgern und Einwohnern hiermit ernstlich / und wollen / daß ein jedweder

an

an seinem Orte dieser verneuerten Ordnung gehorsamlich nachlebe/und sie ihme treulich angelegen seyn lasse / Auch was ihme Inhalts solcher an seinem Theile zu jederzeit in acht zu haben oblieget und gebühret / so lieb ihme sein Haab und Gut ist/ mit allen Fleisse verrichte / und daran nichts im geringsten sich irren/ hindern/ noch darvon abhalten lasse.

Denn / ob wol in heiliger Göttlicher Schrift Meldung geschieht: Wo Gott der Herr nicht selbst die Stadt bewache/und bewahre / daß aller Menschlicher Fleiß/ Vorsorge/Mühe und Arbeit vergebens sey/und umbsonst angewendet werde.

So ist doch solches keines weges dahin zu verstehen/als ob darumb jederman Sorgenfrey seyn / und Christlicher Obrigkeit ihre Unterthanen zu sorgfältiger Fürsichtigkeit und fleißiger Aufsicht anzumahnen / und also gefährliche Unfälle durch zeitliche Vorsorge / so viel immer zu geschehen möglichen/zuvor kommen und zuverhüten / nicht gebühren/ noch geziemen wolle.

Weil sonderlichen zu mehrern mahlen die Erfahrung bezeuget hat / daß offtermals an unterschiedenen Orten grosser mächtiger Brand-Schaden aus entstandenen Feuer erfolgt/woferne demselben Raum gelassen / und nicht vielmehr durch GOTTES gnädigen Beystand / und sonderbahre Hülffe / dann auch gute heilsame nützliche Ordnung / bey zeiten gerathen und gesteuert worden wehre/Da hingegen durch Unvorsichtigkeit / und Unordnung manche Stadt durch Feuers - Noth in merckliches Verderben und unüberwindlichen Schaden geführet / In deme/was wohl innerhalb vieler langer Jahre mit grossen Kosten/vielfältiger Mühe/und Arbeit auffgebauet/ binnen

wenigen Stunden verdorben / so wol als daß auch die Einwohner in euserste Armuth verteuffet worden sind.

Derohalben verhoffen wir / es werde Männiglich diese unsere wohlgemeinte treuherzige Vorsorge / und verfasste Ordnung zu Danck erkennen / und sich mit freywilligen Gehorsam solcher untergeben. Es helffe aber der getreue Barmherzige Gott / daß weder wir / noch unsere Nachkommen / dessen nicht bedürffen mögen / Amen.

Der Erste Theil.

Was massen ein jeder fleißige Vorsorge tragen / und damit Feuers-Noth / so viel immer möglichen / verhütet werden möge / gute Aufsicht haben soll.

Damit nun durch Gottes gnädige Hülffe und Beystand allen deme / so schädliche Feuers-Brunst anlassen und verursachen mag / begegnet und vorkommen werden möge / So befehlen und wollen wir / daß nachfolgende Puncta in fleißige acht genommen werden sollen. Als nemlichen:

1. Hauswirthe und Gastgeber. Es sollen alle und jede Hauswirthe und Hauswirthin / Bevoraus aber Gastgeber / wie denn in gleichen auch Garböche / Bier und Weinschenken / auff ihre Gäste / die Handwercks-Leute aber auff das wanderende Gesinde / beydes auff gewöhnlicher Herberge / als in ihren Häusern / bey Vermeidung ernstlicher Straffe selbst gute und fleißige Aufsicht geben / und sich disfalls nicht auff das Gesinde verlassen.
2. Gastgeber sollen allein herbergen. Ausser den ordentlichen und öffentlichen Gasthöfen soll niemand von gemeiner Bürgerschaft / des Herbergens frembder und unbekandter Leute sich gebrauchen / sondern dessen bey ernstlicher unvermeidlicher Straffe gänglichen enthalten.

3. Ver.

3. Verdächtige Leute / Gartknechte / Herrenloß umb
streichend Gesindlein soll niemand bey sich auffhalten / hau-
sen / noch herbergen / sondern disfalls unserer gnädigsten
hohen Landes-Obrigkeit publicireten löblichen Ausschrei-
ben und gnädigsten Befehlichen sich allenthalben gemäß
bezeigen.

3.
Gartknech-
te und Her-
renloß Ge-
sindlein.

4. Die Feuerstädte / (so wie hernach gemeldet werden
wird /) Jährlichen zu gewissen Zeiten besichtigt werden sol-
len / Ingleichen auch die Liechte / sollen in gute Aufsacht ge-
nommen / und allenthalben verwahrlichen damit umbge-
gangen werden.

4.
Feuer und
Liechte fleiß-
ig zu be-
wahren.

5. Welcher jemand frembdes und unbekandtes her-
bergen / und frembd Gesindlein auffnehmen wird / der soll zu
iederzeit derselben Personen Nahmen und Zunahmen / wes
Standes sie seynd / und woher sie kommen / dem regierenden
Bürgermeister bey Straff eines guten Schockes verzeich-
net übergeben / auch für dieselben zu stehen / zu hauffen / und
Antwort zu geben / schuldig seyn.

5.
Frembde
Gäste sollen
auffgezeich-
net un dem
Herrn Bür-
germeister
übergeben
werden.

6. So soll auch niemand nachgelassen oder verstattet
werden / mit brennenden Liechtern ohne Latern auff den Bö-
demen oder in Ställen umbher zu gehen / viel weniger an
statt der Liechte Schleissen / Späne / Rihn / oder dergleichen
zugebrauchen / oder sonst unverständigen Kindern / und
blöden verstandes Personen Liecht und Feuer zu vertrauen /
und auff dieselben sich zu verlassen / alles bey Strafe eines gu-
ten Schocks oder drey Tage Gefängnis.

6.
Mit Liechte
ohne Latern
Schleissen /
Spänen /
Rihn / etc. soll
niemand in
Häusern
leuchten.

7. Deswegen dann je ein Nachbar auff den andern
fleißige Aufsacht geben / und da er dergleichen befinden wird /
davon abmahnen soll. Wird aber einer oder der ander da-
von nicht abstehen / noch solches unterlassen wollen / soll er es
Uns / dem Rathe / oder wehn wir aus unsern Mittel dar-
zu

7.
Nachbarn
Aufsehen.

zu verordnen werden/ zu erkennen zugeben schuldig seyn/ da
denn/ ungemeldet seines Nahmens/ die Gebühr verfügt
werden soll.

8.
Baufälle
Feuerstädte.

8. Wo es auch in einer Nachbarschaft/einer oder meh-
rer Feuerstädte wegen/etwas sorglich stünde/Sollen solches
die verordneten Gassen Schöpffen unvorzüglich besichtigen
und Uns berichten/darmit wir die Nothdurfft darauff an-
ordnen mögen.

9.
Wie hinfü-
ro die neuen
Gebäude
sollen ver-
führet wer-
den.

9. Wer hinfüro in der Stadt Weichbilde neue Ge-
bäude aufführen/oder die vorigen bessern will/der soll stei-
nerne Feuerstädte/Camin und Feueressen darein verferti-
gen zu lassen schuldig seyn/Es werde thime dann durch unsere
ausdrückliche Bewilligung ein anders nachgelassen.

10.
Schiede-
wende und
Brandgie-
bel.

10. Wie dann ins künftige die Schiedewende und
Brandgiebel zwischen den Häusern auch alle steinern auff-
geführt werden, und ein Nachbar dem andern / entweder
am Raume/oder am Gelde / nach der Stadt-Berichte Er-
känntnis/Hülffe zuthun, und Beysteuer zu geben / schuldig
seyn soll.

11.
Rinnen
zwischen
den Dächern
abzuschaffe.

11. So sollen auch die Rinnen zwischen den Häusern
und Dächern/so viel möglichen/vollends ausgebauet / und
anstatt derselben steinerne Brandgiebel auffgeführt wer-
den/darzu denn wir/der Rath/einem jeden Bürger nach Ge-
legenheit des Gebäudes eine Anzahl Mauersteine ohne Geld
und ümbsonst zu geben erbötig seynd.

12.
Schindel-
tächer gänzh-
lichen ver-
boten.

12. Niemand soll sich führohin unterstehen / einiges
Gebäude mit Schindeln zudecken / es geschehe dann mit
unsers/des Raths / Vorwissen / und ausdrücklicher Zulaf-
fung. Wer darwieder handelt / es sey Bauherr / oder
Werkmeister / der soll zwey gute Schock zur Straffe zue-
legen / und solches Schindeltach hinwieder weg zuschaffen
schuldig seyn.

13. Da

13. Da auch jeziger Zeit bey solchen Personen/ so mit Feuerwerck umbgehen Als Beckern / Schmieden/ Schloß-
 fern/ Seiffensiedern/ Zöpffern/ Mälkern/ Bräuern/ Wein-
 brennern/ Seilern/ Fassbändern/ Tischlern und andern/ sich
 Schindel-Zächer befinden / sollen selbige / auff's cheste zuge-
 sehen möglich/ abgeschafft/ und hingegen mit Ziegeln gede-
 cket werden.

Handwer-
 ker so am
 Feuer ar-
 beiten.

14. Es soll auch ein jeglicher Bürger in der Stadt seine
 Behausung mit mehrern Reiß- und andern Feuer-Holze/
 denn so viel er desselben den nächstbevorstehenden Winter
 über zur Nothdurfft für sein Haus bedürfftig seyn mag/
 nicht belegen / weniger solch Holz / so wol Bütner- und
 Tischerspäne/ wie in gleichen gepichte Fasse / und alles an-
 ders/ dardurch leichte angezündet werden mag / auff den
 Bödemmen/ oder sonst an gefährlichen / sondern vielmehr
 am sichersten Orte eines jeden Hauses / da am wenigsten
 mit Feuer und Liechten umbgegangen wird/ halten und ver-
 wahren.

14.
 Reiß und
 Feuerholz
 Späne und
 gepichte
 Fass.

15. Ingleichen/ soll keinerley Asche / sie sey von backen/
 mälzen/ bräuen/ oder worvon sie immer wolle / wie denn
 auch keine Kohlen/ weder in Fassen noch sonst an die Bö-
 den gesetzt / sondern solches beydes gleichfalls an dem Orte
 im Hause/ da es für Feuer am sichersten seyn mag/ verwah-
 ret werden.

15.
 Wo die
 Asche hänge-
 schütt wer-
 den soll.

16. Ob auch wohl denen Fleischern und andern Bür-
 gern an solchen Orthen / da Gelegenheit darzu vorhanden/
 etwas am Vieh zuhalten nochmals ungewehret bleibet.
 So soll doch überflüssiges Futter und Geströde / wie auch
 unangetrochen Getreyde nicht in die Häuser geleyet / son-
 dern außershalb der Stadt verwahret werden/ bey Strafe
 des Rath's.

16.
 Überflüssig
 Futter und
 Geströde/
 wie auch
 unangetro-
 chene Get-
 reide nicht
 in die Häu-
 ser zu legen.

B

17. Es

17. Es soll auch niemand seine Stall-, Böden- und Dach Fenster / noch die Kellerlöcher auff den Gassen mit Stroh verstopffen / sondern selbige mit Glas-Scheiben / Läden und sonst zuverwahren schuldig seyn / bey Straffe I. guten Schocks.

17.
Stall-Böden- und Dachfenster wie auch Kellerlöcher nicht mit Stroh ausstopffen.

18.
Gassen-Schöppen sollen alle Quartal die Feuermäuer in Feuerstädte besichtigen.

18. Damit nun diesem allen desto baß nachgelebet werden möge / so sollen die verordneten Gassen-Schöppen alle Quartal/beydes in / so wohl auch vor der Stadt / die Feuer-Mäuern und Feueressen besichtigen / und wo sie befinden werden/das sie entweder baufällig / oder wohl gar eingegangen/oder sonst gefährlich sind / denenselben Leuten Feuer zu halten bey ernster Straffe verbieten / wie dann auch aufs übrige Holz und anders/achtung geben/und uns dem Rathe/vermelden/damit wir uns dar auff mögen zu zeigen haben.

19.
Wie die Wasserbüten durch das Jahr über zuhalten.

19. Die Wasserbüten an den Röhrkästen oder Börnern / sollen alle hinten und vorne an den Ruffen gekaffet/wol beschlagen/und von Mitfasten an bis auf Galli / jederzeit mit Wasser angefüllet / von Galli aber bis Mitfasten umbgestürzet / und den Winter über unterleget gehalten werden/damit sie auff alle Nothfälle desto eher zugewinnen/und in Bereitschaft uneingefroren vorhanden seyn mögen.

20.
Feueressen sollen des Jahrs etlich mal gereinigt werden.

20. Und soll ferner ein jeder Hauswirth/bey Vermeydung ernster Straffe/schuldig seyn / seine Feuermäuer oder Feueressen/ alle Viertel Jahr / oder doch zum längsten alle halbe Jahr kehren/reinigen und fegen zu lassen.

21.
Wasser für die Thüren zu setzen.

21. Es soll ein jeglicher Hauswirth auch ohne Unterscheid/er habe Röhrwasser oder nicht von Walpurgis anzufangen / bis auff Michaelis jährlichen für seiner Behausung ein halb Bierfaß voller Wasser stehen haben.

22.
In durren Zeiten solle

22. So sollen auch von den Nachbarschaften in jeder Gassen/ auff unser des Raths Anordnung / in durren Zeiten

Zeiten Thämme in Flößern/bey Vermeidung ernster Straffe / gehalten werden.

Thämme gehalten werden.

23. Nichts minder soll zu Winterszeit ein jeder Bürger und Inwohner / der sein Röhr oder ander Wasser auff die Gasse leitet / das Gerinne desselben bis ans Fluß / und förder die Nachbarschaft in jeder Gasse die Flößer täglich offen und reine zuhalten bey ernster Straffe schuldig / die Gassen-Schöpffen auch / gleich dem Stadtvoigte / fleißige Aufsicht darauff zu haben verbunden seyn.

23. Gerinne und Flößer sollen zu Winterszeit offen und reine gehalten werden.

24. Würde sich auch jemand unterstehen / (inmassen denn wohl ehemals von muthwilligen Gesellen geschehen /) die Wasserfasse / so für die Thüren gesezet / bey Tag oder bey Nacht umbzuwerffen / oder denselben sonst in einigerley wege Schaden zuzufügen / der soll wissen / daß er ohne Nachlassung und einiges Ansehen mit ernster Straffe belegt werden soll.

24. Straffe der Muthwilligen Greueler.

25. Wie viel Bier ein Bürger auff seinem Hause zu brauen hat / so viel Lederne Eymern soll er auch mit seinem gewöhnlichen Bemerkke gezeichnet / bey Straff des Rathes in seinem Hause haben / Masen dann bey Verschreibung derer Häuser von denen Stadtgerichten hinführo jedesmahls nach solchen Feuer Eymern nichts minder / als nach dem Bewehre alles Fleises gefraget / und wenn daran ein Mangel befunden dem Käufer zu deren anschaffung auff jedes Stück 16. groschen so bald vom Kauffgeld inne gelassen werden soll.

25. Wie viel Feuer-Eymern ein jeder halten soll.

26. Welcher aber über zwey Biere zu brauen hat / der soll zu den Feuer-Eymern auch noch eine Feuersprütze zu schaffen bedacht seyn der er sich in fürfallenden Feuers-Nothen zu gebrauchen haben möge.

26. Messinge Feuersprützen.

27. Gleicher Gestalt soll auch eine jedere Zunfft / oder Handwercks Innung / mit etlichen Feuer Eymern / nach unser / des Rathes / Erkantnis in Bereitschaft stehen / so

27. Handwerker sollen auch Feuer-Eymern halten.

sie aus gemeiner Handwercks Lade zeugen / und nach des Handwercks Vereinigung zeichnen/dem Ober-oder ältesten Biermeister in seine Verwahrung geben/und also von einem zum andern fortschaffen/auch in jeder Zunft dem Register/so über die Lade gehalten wird / wie viel der Eymmer und Sprützen seynd/einverleiben lassen/damit nichts davon verlohren/sondern in fürfallenden Feuers Nöthen / gemeiner Stadt zum besten / und zu Verhütung hochschädlichen Brandschadens/sie gebraucht werden mögen.

28.
Malk- und
Brauhaus-
sollen der-
gleiche auch
haben.

28. Wann dann auch in den Brau-und Malk-Häusern dergleichen Versehen der Feuer-Eymmer und Sprützen höchlichen von nöthen ist: Als sollen in jeden Brau-und Malkhause/zu und über die Eymmer / so wegen der gefasteten Biere gehalten werden müssen / noch sechs Feuer-Eymmer und zwei Feuer-Sprützen die Hauswirthe zu haben und zu halten pflichtig und schuldig seyn.

29.
Mit was
für Stücken
ein ieder
Bürger in
seinem Hau-
se gefast
seyn soll.

29. Alle und jede Bürgere/beydes in/ so wohl für der Stadt/die da eigene Wohnungen haben/keinen ausgeschloffen/die sollen/bey Vermeidung ernstler Straffe / folgende Stück in ihren Häusern haben / Als: eine Spalt-Axt/eine Steigeleiter/und einen Feuerhacken.

30.
Feuertam-
pen und
Nachtliech-
te.

30. Die jenigen/so in Eckhäusern wohnen/ oder an welcher Behausung sonst Feuer-Lampen oder Nacht-Liechte verordnet seynd/oder nochmals verordnet werden möchten/sollen dieselben zu Nachts bey fürfallender Feuers und ander Noth/so bald nach den Glockenschlag oder andern andeutung anzünden/ und so lange die Gefahr wehret / durch ihr Gefinde brennend erhalten / zu welchem ende sie iederzeit etwas von kiefern Holz und Pech-Kränzen in Vorrath haben/ und das fernere bedürffniß von unsern Baumeister gewarten sollen.

31. Dem-

31 Demnach auch bis anhero von etlichen das Wa-
 schen und Beuchen in Häusern mehrentheils bey Nacht
 getrieben worden/ Desgleichen das Flachsrösten/ Hecheln/
 Garn siedem/ und dergleichen/ sehr überhand genommen:
 So verordnen und gebieten wir / daß alles und jedes der-
 gleichen hinfuro durchaus nach bleiben / und anfließenden
 Wassern Flachß geröstet / aussere der Stadt gedörret / und
 gehechelt/ in weiten Hoffstädten gewaschen und gebeuchet/
 und Garn gesotten werden soll / bey Vermeidung unnach-
 lässiger Straffe.

31.
 Nachwas-
 schen und
 beuchen/
 Flachsrö-
 sten/hecheln
 und Garn
 siedem.

32. So sollen auch die Fleischhauer kein Unschleß/
 weder bey Tage noch bey Nacht, in ihren Häusern/ sondern
 alleine in den Kuttelhöfen/ und zwar jedesmahl beym hellen
 liechten Tage schmelzen. Wie es dann auch mit dem Viech-
 te ziehen gehalten werden soll. Welcher darwieder handeln
 wird / soll mit ernstlicher unnachlässiger Straffe belegt
 werden.

32.
 Unschleß
 schmeltzen
 und Viech-
 ziehen soll
 bey Tage
 geschehen.

33. Gleicher gestalt sollen auch die Seiler sich mit
 übrigen Hanffe/ Pech und Schmeer/ nicht überladen / noch
 überlegen/ dasjenige aber / so sie zu ihrem Handwerk
 nicht wohl entrathen können/ in solche Verwahrung neh-
 men/ damit man des Nachts mit den Liechten / oder sonst
 mit Feuer darzu nicht kommen dürffe. Das Wagen-
 schmeer aber sollen sie nirgends/ noch an keinen andern Dr-
 the/ denn in Zwingern und zwischen den Thoren/ und zwar
 allezeit am Tage/ machen lassen / bey Vermeidung ernstlicher
 unnachlässiger Straffe / so oft sie darüber werden betre-
 ten werden.

33.
 Seiler solle
 mit Hanff/
 Pech und
 Schmeer
 sich nicht
 überladen.
 Wagen-
 schmeer soll
 in Zwingern
 gemacht
 werden.

34. Ebener massen sollen auch die Schwefelzieher
 nicht in ihren Häusern/ sondern in dem Thurm / so hierzu
 verordnet / Schwefel schmelzen und ziehen. Ingleichen
 auch keinen Brandtwein/ aussere gewölbeten und für Feu-
 er.

34.
 Schwefel-
 zieher und
 Brandt-
 weinbren-
 ner.



ersgefahr wohlverwahrenen Dertern / zubrennen nachge-
lassen noch verstattet werden soll.

Der ander Theil.

Welcher Gestalt in entstehender Feuers-Noth
(die Gott der Allmächtige väterlich verhüten wolle)
ein jeder sich verhalten soll.

Swohl billich / daß ein ieder Bürger und Einwoh-
ner / so balde der Glockenschlag geschicht / alles stehen
und liegen lassen / und unverhindert zum Feuer zuet-
len solte / So will doch solches ohne Unterscheid nicht beqvem
oder zuträglich seyn ; Derowegen wir auch hierbey nachfol-
gende Puneta in treue acht zu nehmen / ernstlich hiermit be-
fehlen thun.

1. Als erstlichen: Sollen der beysitzende und ruhende
Bürgermeister / sambt ihren Collegen im ruhenden Rath /
und neben ihnen die verordneten Cämmerer / in gleichen auch
die Stadt- und Gerichts-Schreiber / zum Rathhause zu eilen /
darinnen verharren / und dasselbige in guter Verwahrung
haben / Auch was sie von nöthen zu seyn erachten werden /
von dannen aus bestellen und anordnen.
2. Der regierende Bürgermeister aber / sampt seinen
Rathsfreunden / sollen von stund an zum Feuer eilen / da-
selbsten alle Nothdurfft befördern / die Leute / daß sie Fleiß
in leschen und abwenden anfehren mögen / vermahnen und
anhalten / Auch was sonst von nöthen seyn wird / schaf-
fen und befehlen / Wie ihnen dann auch männiglich bey
Vermeidung Leibs und Gutes Straff / gehorsam zu lei-
sten / und sich ihres Befehls zu halten / schuldig seyn
sollen.
3. Würde sich aber / durch sonderbahres Verhäng-
nis Gottes des Allmächtigen / zutragen / daß über das
erste

1.
Der alten
Bürger-
meister und
Raths Per-
sonen / wie
auch der
Cämmerer /
Stadt- und
Gerichts-
Schreiber
Ampt.

2.
Des regie-
rende Bür-
germeisters
und seiner
Raths Ber-
wandten
Ampt.

3.
Wann ein
Feuer über
das ander
entstände.

erste entstandene Feuer / noch ein anders angehen solte / soll
 der alten Bürgermeister einer vom Rathhause / neben etli-
 chen Rath's Personen / und von der Bürgerschaft / zu dem-
 selben neuen Feuer sich eilends verfügen / und das Volck mit
 allem Fleiß zum leschen anmahnen und antreiben.

wie es da-
 mit zu hal-
 ten.

4. Damit nun solches umb so viel desto füglicher und be-
 quemer verrichtet und in acht genommen werden möge / so
 sollen dreißig seßhaftige Bürger (die ein ieder Bürgermei-
 ster / wann im Anfang seines Regiments diese Feuer-
 Ordnung verneuert / für bequem darzu erachten / erfor-
 dern / und ihnen solches auferlegen wird) in entstandener
 Feuers Noth / mit ihren besten Wehren zum Rathhause
 in höchster Eyl sich begeben / dasselbige in gute acht nehmen /
 und was ihnen anbefohlen wird / förder in das Werk
 richten.

4.
 Dreißig
 Bürger auf
 das Rath-
 haus be-
 schieden.

5. Der regierende Stadt-Richter soll gleicher gestalt /
 sampt einen oder zweyen seinen Assessorn und Schöppen /
 die Gerichtsstube ihme treulichen anbefohlen seyn lassen / und
 ehe nicht es sey denn das Feuer gänzlich gestillet / aus der-
 selben sich wieder begeben / damit einiger Unrath derselben
 nicht zuwachsen möge.

5.
 Der Herr
 Stad Rich-
 ter sampt
 seine Assel-
 sorn und
 Schöppen
 sollen ihnen
 die Gerichts-
 stube anbe-
 fohlen seyn
 lassen.

6. Die Bau Wach- und Marckmeister sollen sampt
 denen Gerichts Dienern / so bald Feuer auskômpt / unten im
 Rathhause auffwarten / auff daß man sie zu verschicken / oder
 sonst in andre wege zu gebrauchen bey der Hand haben
 möge / und solches sollen sie nicht lassen / bey Vermeidung ho-
 her Straffe und Verlust ihres Dienstes.

6.
 Des Bau-
 meisters /
 Wachmei-
 sters und
 der Marck-
 meister
 Ampt.

7. Der Frohnbothe soll auff die Gefangenen fleißige
 Achtung haben / und da Noth für siele / daß dieselben aus
 den Gefängnissen gelassen werden müsten / soll er sie mit
 Fesseln und andern Banden nichts minder in Verhaftung
 nehmen / und also mit einander zusammen verbunden /
 und

7.
 Was der
 Frohbothe
 versorgen
 soll.

und verknüpfet/für das Rath-Haus stellen/und so lange in guter acht halten/bis das Feuer gestillet/und andere Anordnung mit ihnen getroffen worden ist.

8.
Der Mälzer
Ber-
richtung.

8. Ein jeder Mälzer soll von Stund an: wann man zum Sturm schläget/ sich bey der Rinne befinden lassen/ daraus das Wasser zu dem Feuer/von Anfang bis zu Ende desselbigen/ fort und fort leiten / und desselben mit Fleiß warten.

9.
Des feinem
Röhrmei-
sters/ Was-
sersteigers /
in ihrer zu-
geordneten
Berreich-
tung.

9. Dergleichen dann die verordneten zum Raben/Zeiche so wohl der Röhrmeister und Wassersteiger zur Rinne vor dem Thore/auch also balde eilen/ und damit das Wasser unauffgehalten / und ungehindert in die Stadt fortgehen möge / treulich befördern / und fleißige Aufsicht haben sollen.

10.
Des andern
Röhrmei-
sters und
Gesellen
Ampt.

10. Der andere Röhrmeister sampt denen Gesellen/sollen zur Zeit des Sturm schlägens von Stund an zu den Wassertheilern eilen/und mit allen Fleiß dahin richten/damit das meiste Wasser in die Röhrkästen/so dem Feuer am nächsten seynd/geleitet und geschlagen werden möge.

11.
Aufseher
auf die Röhr-
kästen sollen
das Wasser
nicht unnützlich
lassen
weglaufen.

11. Es sollen auch an allen Röhr- oder Wasserkästen die von uns darzu Verordneten darauß gute Achtung geben/auff daß das Wasser nicht unnützlich/nach ohne sonderbaren vorgehenden Befehlich abgeschlagen/ oder sonst vergeblichen ausgeschöpffet werden möge / Der Ursachen halben dann auch dieselben / so lange das Feuer wehret / mit bewehrter Hand stets bey solchen Wasser/bey Vermeidung ernstlicher Straffe/verbleiben soll.

12.
Mit dem
Schukbre-
tern soll das
Wasser ge-
samlet wer-
den.

12. Die jenigen Bürger/bey welcher Häusern die Schukbreter verordnet seynd/sollen/damit in den Gassen zu dürerer Zeit und Wassers Noth Wasser gesamlet werden möge/andere geregte Wasserbreter fürsetzen/ die Thämme aufschlagen/ und dergestalt sich das Wasser sammeln lassen.

13. Die

13. Die Hausleute auff dem Thurme sollen/Vormöge
 ihrer habenden Bestallung/und darauff geleisteten Pflicht/
 auff's Feuer bey Tag und Nacht gute Achtung geben / und so
 balde sie eines Feuers Lohbe / in oder aufferhalb der Stadt/
 gewahr werden/unsäumlichen zu Sturm schlagen / und das
 Feuerzeichen gegen dem Ort/ da das Feuer auskommen ist/
 hinaus stecken/des Tages zwart eine rothe Fahne / bey der
 Nacht aber ein brennend Licht in einer Latern/ Jedoch auch
 bescheidentliche masse im anschlagen und stürmen brauchen/
 damit wann die Gefahr nicht sonderlichen groß/francke Leu-
 te und schwangere Weiber nicht unnöthiger Weise erschre-
 cket werden mögen.

^{13.}
 Hausleute
 auffm Thur-
 me sollen
 das Feuer
 alsobalde
 melden.

14. Da sichs auch zutragen solte / (welches doch Gott
 gnädiglich verhüten wolle/) daß die Hausleute zwey Feuer
 zugleich sehen auffgehen/Sollen sie solches mit zweyen aus-
 gestecketen Feuerzeichen / neben dem Sturmshlage andeu-
 ten/und darzu noch in die Trommeten stossen.

^{14.}
 Wie sie es
 halten sol-
 len/wenn
 zwey Feuer
 zugleich
 auffgehen
 oder aus-
 kommen.

15. So bald nun der Glockenschlag geschicht/sollen nach-
 folgende und alle andere Handwerker / welche vermöge
 dieser Ordnung nicht sonderlichen Befehlich haben/mit oben
 erwehneten zum leschen dienstlichen Stücken/ohne Mäntel/
 und nicht mit Spiessen oder Röhren/ zum Feuer beschieden
 seyn/ Als:

^{15.}
 Handwer-
 ker so zum
 Feuer ver-
 ordnet.

- Barbierer / Becker / Buchbinder / Balgenmacher /
- Beuteler / Bürstenbinder / Drechseler / Fleischer / Glaser /
- Gürteler / Hutmacher / Höcken Kürschner / Kandelgießer /
- Klingenschmiede / Kücheler / Kupferschmiede / Kartenma-
 cher / Kütteler / Leinweber / Messerschmiede / Nehe und
 Stecke-Nadler / Paretmacher / Posamentirer / Ring-
 kenmacher / Sensenschmiede / Schleiffer / Schnei-
 der / Schmiede / Seiffensieder / Steinmehzen / Sencke-
 ler / Taschener / Tischler / Töpffer / Weißgerber / und

E Zwe-

Zweckenschmiede. Die sollen eines theils mit Wasser zu tragen/eines theils mit steigen und leschen/nichts an ihnen erwinden lassen/darmit dem Feuer auff's schleintigste / als immer möglich/gesteuret / und gewehret werden möge. Die Rothgießer/Schlösser/Feilhauer und Uhrmacher aber/sollen sich eilends zum grossen Wassersprüngen verfügen. / und daran seyn/das sie schleintig zum Feuer gebracht / rein Wasser ihnen zugetragen werde / und wo es am nöthigsten/und man darzu kommen kan/das Feuer durch dieselben dämpfen und leschen helfen.

16.
Bader und
ihr Befinde.

16. Hierzu sollen die Bader / sampt ihrem Befinde/ keinen ausgeschloffen/sich alsobald auch begeben / und ihre Fasse und Gefäße / darinnen Wasser zuzutragen / und das leschen/so viel immer möglich/dadurch zu befördern mit sich bringen.

17.
Bräuer un
Müller /
sampt ihrem
Befinde.

17. Die Bierbräuer/sampt ihren Gesellen und Helffern/wie dann auch die Müller mit ihrem Befinde / sollen die Thämme in den Gassen / mit denen darzu verordneten Schugbretern zuringst umbs Feuer her / an so viel Enden sichs leiden will/ zurichten / Ingleichen des Winters die Flösser öffnen/ und gangbar machen / damit das Wasser zum Feuer zulauffen/da sie es zuvor geschützt / aufgefangen/und nicht vergeblich fürüber und hinweg gelassen werden möge.

18.
Schuster
und Gerber
mit ihren
Gesellen.

18. Die Schuster und Gerber / sollen mit ihren Gesellen und Befindlein von Stund an / wann ein Feuer auskomet/die Feuer-Eimer im Rathhause fortschaffen und fürtragen / und darauff fleißige Acht haben / das damit nicht gesäunet/sondern alsbalde treulichen gewehret werden möge.

19.
Fuhrleute /
Kuscher/

19. Es sollen auch alle Fuhrleute / Kuscher / Kärner/ und

und andere von der Bürgerschaft/so in und aussen der Stadt
Pferde halten/schuldig seyn/von stund an / so man Feuer
schreyet und stürmet/die Feuerhacken und Leitern zum Feu-
er zuführen.

¹⁷ Rärner/
und ander
so Pferde
halten.

20. Darzu ihnen dann die Wagener/Seiler/ Riemer
und Bierschröter mit ihrem Befinde helfen sollen / damit
sichs nicht verziehe/sondern sie gefödert / und an den Ort/da
das Feuer auskommen/sich fördern mögen / Darzu denn
auch unsere/des Raths/Wagen/Knechte im Marstall/ mit
den Stadt-Pferden / auch alle Mülführen sich zu finden/
schuldig seyn sollen.

^{20.} Wagener/
Seiler/
Riemer mit
Bierschrö-
ter.

21. Sie sollen aber nichts desto minder / auch die
Schleuffen mit den Wasserbüten / bey den Brunnen und
Röhrkästen / auff's fürderlichste zum Feuer zu bringen sich
befleißigen/und so lange es die Nothdurfft erfordern wird/
mit dem zuführen nachfolgen/auch eher nicht/biß das Feuer
gedämpffet oder geleschet / wider ausspannen und heim-
rücken.

^{21.} Wasserbü-
ten zum
Feuer zu
schaffen.

22. Da auch jemand's Knechte und Pferde aussen der
Stadt zu Felde wären/sollen sie/alsbalde ein Feuer ausköm-
met/und sie den Sturmschlag hören / nach der Stadt zu ei-
len/und Wasser oder andere Nothdurfft mit Fleiß zufüh-
ren/und Rettung thun helfen.

^{22.} Fuhrknecht
so auff dem
Felde/sollen
mit ihren
Pferden al-
sobald zur
Stadt und
zum Feuer
zu eilen.

23. Welcher nun unter den Fuhrleuten der erste bey
dem Feuer seyn wird/(er bringe gleich Feuer-Leitern / oder
Wasser zugeföhret/) der soll einen Gulden/der andere drey
Orth/der dritte einen halben Gulden / der vierdte einen
Orths-Gulden/von uns/ dem Rathe/zum Trinckgeld zu em-
pfahen haben.

^{23.} Trinckgeld
so den Fuhr-
leuten ge-
ordnet.

24. Welches wir aber dahin nicht wollen verstanden
haben/als ob einer/der die erste oder andere Fuhr gethan/
als

^{24.} Fuhrleute
sollen bis zu



Ende des
Feuers aus-
halten.

alsbalde wiederumb ausspannen / seiner Wege darvon rei-
ten/und nicht weiter anhalten soll/sondern es soll einer so wol
als der ander schuldig seyn/Wasser und anders/für und für/
zum Feuer zuzuführen/bis es geleschet seyn wird / und soll
kein Geschirr in solcher Noth bey Vermeidung ernster Straf-
fe/nicht fehren.

25
Der Berg-
leute und
Bergwerks
Verwand-
ten Verzi-
chung.

25. Es sollen alle Steiger/Hauer/so wol als die Berg-
schmiede/und alle ingemein/wie sie Mahmen haben mögen/
alsbald nach ergangenen Sturmschlage / an den Ort / da
Feuer auskommen / sich unsäumlichen verfügen / und bey
Vermeidung unnachlässlicher ernster Straff mit retten und
wehren allen möglichen Fleiß anwenden.

26.
Die Berg-
leute so in
der Gruben
sollen aus-
gepochet
werden.

26. Insonderheit aber/wo Feuer zwischen den Schich-
ten/und weil sie in der Gruben seyn möchten/ auskommen
würde/sollen die Steiger/Haspeler und Hutleute die Häuer
und Bergleute unsäumlichen auspochen / und stracks zum
Feuer zu lauffen treulichen und mit Fleiß anmahnen und an-
halten / derer aber keiner mit ledigen Händen zum Feuer
kommen/Sondern entweder eine Art/Keylhau oder Krage
mit sich bringen/und soll hierüber keiner seine Schicht ver-
seumet haben.

27.
Die Ampt-
leute sollen
mit Fleiß
männiglich
annahnen.

27. Darzu dann nicht alleine von unser / des Raths
wegen/obgemeldte Personen/sondern auch der Bergmeister
sich befinden/die Bergleute zum leschen mit Ernst annah-
nen/auch damit gute Ordnung gehalten / und ein ieder zu
deme/was er schuldig/angetrieben werden möge / sich zu be-
zeugen wissen wird.

28.
Was der
Zimmerleute/
Maurer/
Ziegelstrei-
cher/Bän-
der/Holk-

28. Die Zimmerleute/Maurer/Bänder/Ziegel-
streicher/Holzhauer/und dergleichen/ sollen sampt ihren
Gesellen/ mit Axten/Beilen/oder dergleichen zum Abweh-
ren/und da es die Nothdurfft erfordern wird/zum Anschla-
gen

gen deren in der Nähe vorhandenen Schindeltächer / und niederreißen derer bey dem Feuer benachbarten Gebäude / wofern es von nöthen / und sich grosser Wind / oder ander ungestüm Wetter erregen wird / sonderlich verordnet seynd.

hauer und dergleichen Verachtung seyn soll.

29. Die Tuchmacher aber sampt denen Tuchscherern / Tuchknappen und Ferbern / sollen auff das Flug-Feuer / und wo sich der Wind hinrichte / gute Achtung geben / mit dem Feuer-Sprühen (derer dann ein jeglicher nach unserer des Raths Satzung / und bey Vermeidung ernstlicher Straffe bey sich haben soll) treue und fleißige Abwehrung / Leschung und mögliche Rettung thun. Inmassen dann die nächsten zehen Nachbarn / so umb das Feuer herwohnen / zu Hause bleiben / das Feuer beschreyen helffen / und auff das Flug-Feuer gleicher gestalt gute Achtung geben sollen.

29. Tuchmacher und Tuchscherer sampt ihrem Gesinde / sollen auff das Flug-Feuer Achtung geben.

30. Auff gemeiner Stadt Feuergeräthe / (als Feuerhacken und Feuerleitern /) so jetzt vorhanden ist / und in künftig / von Jahren zu Jahren gezeuget / und an bequeme Ortter geordnet werden soll / sollen die nächsten angesessenen zweene Nachbarn fleißige Achtung geben / und ausserhalb Nothfalls niemandes etwas darvon nehmen / noch wegtragen lassen / und da entweder etwas daran mangeln / oder zu bessern von nöthen seyn wird / sollen sie schuldig seyn / Uns dem Rathe / solches anzuzeigen / damit es ersetzt oder ausgebessert / und die Leute in fürfallender Feuers-Noth nicht in Gefahr schweben / noch etwa dannenhero Schaden nehmen mögen.

30. Bez gemeiner Stadt Feuergeräthe in Acht haben soll.

31. Damit nun solches desto fleißiger bestellet werden möge / sollen neben jetzt gedachten beyden Nachbarn / auch unser Stadtwoigt und Baumeister fleißige Achtung drauff haben.

31. Baumeister und Stadtwoigt sollen gleicher gestalt Achtung drauff geben.

32.
Item sollen
wöchentlich
die Wasser-
büten mit
Fleiß besich-
tigen.

32. So sollen auch iezo gedachte beyde Stadtvoigt und Baumeister/wöchentlich die Wasserbüten / so auff Schleif- fen an den Röhrkästen stehen/mit Fleiß besichtigen / damit dieselben in fürfallender Noth zu gebrauchen / nicht wandel- bar noch schadhafftig seyn mögen / sondern Sommerszeit zwart stets mit Wasser gefüllet/im Winter aber wegen des Frosts zwart umbgestürzet/aber doch gleichwol nicht einge- frozen/sonder/wie oben gedacht/zum wieder anfüllen zuge- richtet/gehalten werden.

33.
Wessen das
Haußgesind-
lein in weh-
renden Feu-
er sich zu-
verhalten.

33. Es soll ein jeder Bürger oder Hauswirth/wann er in fürfallender Feuers-Noth aus seinem Hause an verord- neten Ort und Stelle eilet/seinem Gesindlein / so zu wehren ungeschickt/befehlen, daß sie im Hause bleiben/das Feuer auf dem Heerde/und sonsten ableschen / und auff's Flug-Feuer/ damit solches nicht etwa sich anlegen/umb sich greiffen/über- hand nehmen/und ein neu Feuer dannenhero entstehen mö- ge/gute Achtung geben sollen.

34.
Der armen
Leute in den
Hospitalen
versorgung.

34. Der Spital-Voigt und Spittelschreiber / sollen/ so balde Feuer auskömmet / zu denen armen Krancken in die Hospitalia sich begeben/und wo sich das Feuer zu ihnen wür- de nahen/mit Hülf der benachbarten / die armen francken Leute unverzüglich aus und an sichere Orter zu bringen/ sich befleißigen / damit / so viel immer möglichen/ Schaden möge verhütet werden.

Der dritte Theil.

Wessen nach geleschetem oder gedämpfftem
Feuer man sich soll zu verhalten haben.

I.
Straffe de-
rer/so das
Feuer ver-
tuschen und
unterdrück-
en wollen.

Wenn ein Feuer auskommen / und der es nicht entweder selbstem/oder durch sein Gesinde / alsobalde Anfangs ruchtbar gemacht / sondern es vertuschen und unterdrücken wollen / und dadurch verursachet/das es über-

überhand genommen / und Schaden dannenhero erfolget /
da es sonst wohl hätte verhütet / und unternommen wer-
den können / der soll in unsere / des Raths / willkührliche
Straff genommen werden.

2. Würde aber einer für sich / oder durch die Seinen /
ein Feuer aus Hinlässigkeit oder Unfleiß / verursachen oder
verwarlosen / derselbe soll nach Erkänntnis und Gelegenheit
des Schadens / ernstlich und unnachlässlich gestraffet
werden.

2.
Die Ver-
warlofer
sollen mit
ernster
Straff bele-
get werden.

3. Diejenigen / so am Feuer treulichen geholffen / gele-
sethet und gewehret haben / sollen von Uns / nach Befindung
ihres treuen angewendeten Fleißes / mit gebührlicher Ver-
ehrung begabet werden.

3.
Verehrung
sol denen / so
treulichen
abwehren
helffen / ge-
reicht wer-
den.

4. Wie dann in gleichen auch denen / so an ihrem Leibe
etwa verletzet / oder in der Feuers-Noth beschädiget worden
seynd / das Arztlohn erstattet / und hierüber zur Ergezung
auch eine Verehrung gegeben werden soll.

4.
Wer etwa
beschädiget /
dem soll Ab-
trag gesche-
hen.

5. Gleich wie nun treuer angewandter Fleiß billich rüh-
mens / dankens und belohnens werth ist : Also wird auch
hinwiederumb nicht unbilllich der Müßiggang in dergleichen
Nöthen zum heftigsten gestrafft / Derowegen wollen wir /
daß niemandes durchaus / so bey dem Feuer sich müßig befin-
den lassen / ungestrafft bleiben soll.

5.
Straffe der
Müßiggän-
ger.

6. Demnach sich auch oftmals in entstandener Feuers-
Noth / unartige und unruhige Leute befinden / so wieder die
Obrikeit / Regenten und Aemptleute murren / denselben
sich wiedersetzen / Auch andern in ihren guten Vorhaben /
wo nicht hinderlich und beschwerlich / doch ärgerlich und
verdächtig sich beweisen / Welches denn oftmahls zu aller-
hand Ungelegenheit Ursach und Anlaß gegeben hat : Als
gebieten wir / zu Verhütung solches Unraths / bey Ver-
meidung ernstlicher unnachlässlicher Straffe / daß / wo
ferne

6.
Aufwiege-
ler sollen in
fleißige acht
genommen /
und ange-
zeigt wer-
den.

ferne jemandes dergleichen vermercket / Daß man den / oder dieselbigen / nicht von abhänden kommen lassen / sondern nach geleschten Feuer / für Uns / den Rath bringen / damit wir seiner wegen Erkundigung einzuziehen / und nach Befindung seiner Verbrechen Ihn mit gebührender ernster Straff ansehen mögen.

7.
Die Feuer-
Eimer sol-
ten wieder
an gehören
de Dertter
geschaffet
werden.

7. Nach geleschten Feuer / sollen die liedernen Eimer an ihren Ort ins Rath-Haus / und wo sie sonst hin gehö- ren / hinwieder treulich geschaffet und nichts darvon hinter- halten oder entwendet werden / bey Straffe 2. gute Schock / oder 8. Tage Gefängnis von ieden Eimer / so dergestalt böß- lich entwendet.

8.
Straffe der
Untreu.

8. Nach dem auch zum offtermalen erfahren worden / daß in fürgefallen Feuers-Nothen böse Leute sich befunden / so das jenige / was sie erlangen können / an sich gezogen / und den armen Leuten / so es Feuers halben ausgeflehet / ent- wand / und also / die ohne das Bestürzten noch mehr betrü- bet haben / welche Untreu dann viel ärger / denn andere Dieb- stäle zu achten / Derowegen auch billichen mit härterer Straffe zu belegen: Als wollen wir hiermit jedermannig- lich treulichen verwarnet haben / daß sich keiner nicht vergreif- fen / noch ihme etwas gelieben lassen wolle. Würde aber je- mandes hierüber brüchig befunden / soll keinem / wer der auch sey / nicht die geringste Gnade erzeitget sondern mit der Straf- fe stracks wieder ihn verfahren werden.

9.
Gerichts-
Schöppen
sollen auff
das ausge-
flehete Gut
Auffsicht
haben.

9. Und damit bey dergleichen Nothfall auch jemand zugegen / deme dergleichen ausgeflehet Guth in der Eil sicher- lich anzuvertrauen / als sollen jedesmahl 2. oder 3. Ge- richts-Schöppen geordnet seyn / die insonderheit hierüber Aufsicht tragen / und dergleichen ausgeflehete Güter / so viel möglich / in Sicherheit halten und verschaffen sollen /
gestalt

gestalt wir dann bey dem Musterampte die Verordnung gethan/ daß bey ereigneter Feuers Noth/ die Gassen jedesmahl mit gewisser bewehrter Mannschafft die so wohl auff obige Verbrecher acht habe/ als das zulaufende Weibesvolck und unnützes Gesindel von Feuer zurücke halte/ besetzt werden sollen.

10. Damit auch nicht nach einmal geleschet und gedämpfet Feuer ein neues daraus entstehen und wieder auffgehe/ sollen unsere Stadtvogt Wacht- und Baumeister / je einer umb den andern / sampt etlichen gewissen Personen / so ihnen zugeordnet werden sollen / die Brandstätte allenthalben in fleißige Acht nehmen/ und dermassen verwahren/ damit fernere Schade verbleiben möge.

10.
Sonderlich
Aufsehen
und Wache
bey dem
Feuer- und
Brandstäd-
ten.

11. Endlichen wollen wir / wie es mit Aufräumung und Wegschaffung des Schutts und Aschenbrandes / so wol auch sonst andern gehalten werden soll/ nach Gelegenheit uns zu bezeugen/ und die Nothdurfft anzuordnen wissen.

11.
Wie wieder
aufgeräu-
met werden
soll.

12. Auff daß auch ein jeder umb so viel desto treulicher sich gemeiner Noth annehmen / und die Fleißigen von den Unfleißigen unterschieden werden mögen: So wollen wir / daß nach geleschetem Feuer/ ein jeder Rottmeister mit seiner Rote/ auff den Markt zu seinen Quartiermeister sich verfügen/ allda Umbfrage zu halten/ damit die jenigen/ so ohne Erlaubnis und erhebliche Ursache abgetreten/ und nicht bis zu Ende verharret/ in Straffe mögen genommen werden.

12.
Versam-
lung auff
den Markt
und Umb-
frage.

An die Einwohner in Vorstädten.

Demnach auch in den Vorstädten zu Verhütung verderblichen Brandschadens/ nicht weniger Vorsorge/ als in der Stadt von nöthen: Als soll den Vorstädtern hiermit alles diß/ so in dieser unser Ordnung von Verhütung der Feuers Gefahr gesetzt/ auch mit Ernst eingebunden und anbefohlen seyn.

Vermah-
nung zu
fleißiger
Aufsicht.

D

Gestalt

24 Der Churf. Sächs. Berg-Stadt Freyberg/Feuer-Ordn.

Anerbie-
tung aller
Beforde-
rung.

Gestalt wir/der Rath/Verordnung thun wollen/das ihnen mit liedernen Eymern/Schleuffen/Leitern/Feuerha-cken und anderer Nothdurfft/so viel möglich beygesprungen/auch jedesmahls das dem Feuer zu nah ist/an gelegene Thor/ob gleich die andern besorgenden Unraths halber zugehal-ten/oder mit einer starcken Wache versehen wurden / offen gehalten werden.

Reservat,
und Vorbe-
halt.

Und wann künfftig nach Gelegenheit der Zeit und Fälle/änderung in dieser unserer jetzt gestellten Feuer-Ordnung von nöthen: Wollen wir uns und unsern nachkommenden Råthen hiermit dieselbige zuvor behalten haben nicht zweif- felnde/nach deme solche keiner andern Meynung nicht fürge- nommen/denn das die auff den Fall der Feuers-Noth/zu bes- qwerer Anschickunge der helffenden Leute / und also zu Nus- gemeiner Stadt gemeinet: Es werde sich ein jeder unserer Verwandten Mitbürger und Einwohner schuldigen Ge- horsams erzeigen/und an treuer Rettung und Hülffe keinen Mangelerscheinigen lassen.

Pium vo-
cum.

Der Ewige Allmächtige Gott/der alle Creaturen er- schaffen/auch in seiner Macht und Gewalt hat/deme sie auch dienen und Gehorsam seyn müssen / wolle uns alle sämtli- chen/nicht alleine für zeitlichen/schädlichen Feuers-Brünsten und allerley Jammer / sondern auch für der ewigen höllis- schen Feuers-Blut/durch seinen lieben Sohn Jesum Chri- stum/allergnädigst behüten und bewahren / Amen/Amen/ Amen.

Publica-
tio,

Zu Urkund haben wir diese unsere Verordnung/ mit gemeiner Stadt kleinern Secret besiegelt/Actum Freyberg/ den 9. Februarii. Anno 1682.

Regis

Register

Derer Fürnehmsten Sachen / so in dieser Feuer-
Ordnung enthalten / und auff welchen Blatte
jedwedes zu finden ;

A.

Anschlagen vide Stürmen.

Asche / wo solche zu verwahren. f. 7.
S. 15.

Ausgeslehet Guth soll treulich in
Aufsicht genommen werden /
und sich niemand dran vergreif-
fen / fol. 22. d. 8. 9.

B.

Bader sollen mit ihren Gefäße sich
beym Wasser-Sprüßen finden
lassen / f. 16. S. 16.

Barbierer /

Becker /

Buchbinder /

Balgenmacher /

Beutler /

Bürstenbinder /

Baumeisters Amt / f. 13 S. 6. f. 19.
S. 31. f. 20. S. 32. f. 23. S. 10.

Bergmeisters Amt. f. 18. S. 27.

Bergleuthe sollen zum Feuer zu-
lauffen / fol. 18. S. 25. unter den
Schichten ausgepochet werden.
f. 18. S. 26.

Bierschröder eilen nach dem Feu-
erhacken und Leitern. f. 17. S. 20.

Bierschencken sollen selbst auff ih-
re Gäste acht geben. f. 4. S. 1.

Brandtweinbrennen / an welchen
Orthen es zugestatten, f. 11. S. 34.

Brauer sollen die Thäme in Gas-
sen mit den Schutzbretern zu-
richten / auch zu Winterszeit die
Flößer öffnen. f. 16. S. 17.

Brandgiebel steinern aufzuführen.
f. 6. S. 10. 11.

Brand- und Feuerstädte sollen eine
Zeitlang mit Wache versehen
werden. f. 23. S. 10.

Bürgermeister Amt. f. 12. S. 1. 3. 4.

Bürgere / mit was vor Stücken je-
der in seinem Hause gefast seyn
soll. f. 10. S. 29. Dreyßig dersel-
ben sollen in Feuers-Noth zum
Rathhause zu eilen. f. 13. S. 4.
nach gelechten Feuer auff dem
Marckt versamlet und Umb-
frage gehalten werden. f. 23.
S. 12.

C.

Cämmerer Amt. f. 12. S. 1.

D.

Diebstal ernstlich zu straffen. f. 22.
S. 8. 9.

Drechßler eilen zum Feuer. f. 15. S. 15.

F.

Fasse nicht auff die Böden zusehen.
f. 7. S. 14.

Färber Schuldigkeit. f. 19. S. 29.
Feuerstätte Jährlich zu gewissen Zei-
ten zubesichtigen, f. 5. S. 4. f. 8. S. 18.

D ij

Feuer

Register.

- Feueressen/Camin und Feuerstätte sollen steinern seyn/f. 6. S. 9. Des Jahres zum öfftern gekehret werden. f. 8. S. 20.
- Fenster in Ställen/ auffn Böden und Tache nicht mit Stroh zu verstopffen. f. 8. S. 17.
- Feuer=Symer / wie viel deren zu halten/und wie solche bey Verkaufung der Häuser zuschaffen/ f. 9. S. 25. Jede Innung soll der gleichen schaffen/ f. 9. S. 27. Item Brau = und Malz = Häuser f. 10. S. 28. nach gelechten Feuer sollen selbige wieder aufs Rathhaus geschaffet werden. f. 22. S. 7.
- Feuer Sprützen. f. 9. S. 26. f. 19. S. 29.
- Feuer=Lampen an Eckhäusern. f. 10. S. 30.
- Feuer=Ordnung ist Jährlich im Anfang des neuen Regiments zuverneuern/ f. 13. S. 4. nach Gelegenheit der Zeit und Fälle zu verändern. f. 24. S. 1.
- Feuer = Zeichen wird von Peters Thurme ausgestecket. f. 15. S. 13. 14.
- Feilenhauer sollen sich zum Wassersprützen verfügen. f. 16. S. 15.
- Feuer=Hacken und Leitern/wie solche fortzuschaffen. f. 16. S. 19. wer darüber Aufsicht tragen solle. f. 19. S. 30. 31.
- Feuer bey Straffe nicht zu vertuschen. f. 20. S. 1.
- Feuers Verwahrung ist zu bestraffen f. 21. S. 2.
- Feuer dempffen zuhelffen soll sich niemand verweigern noch müßig darbey stehen. f. 21. S. 5.
- Feuer=und Brandstätte/ wie solche nach gelechten Feuer in acht zunehmen. f. 23. S. 10.
- Flachsrostern/hecheln und Garn siednen. f. 11. S. 31.
- Fleischer eilen zum Feuer. f. 15. S. 15.
- Flug=feuer wer darauff acht zugeben. f. 19. S. 29. f. 20. S. 33.
- Glässer in Gassen sind in dürrer Zeiten aufzuthammen. f. 8. S. 22. offen und reine zuhalten f. 9. S. 23. f. 6. S. 17.
- Fremde und unbekante Leute darf niemand von gemeiner Bürger schafft herbergen. f. 4. S. 2. Gastwirthe sollen selbige dem regierenden Bürgermeister namhaft machen/und für sie haften. f. 5. S. 5.
- Frohbothe vide Stockmeister
- Futter und Gestrode vors Viehe soll auffer der Stadt verwahret werden. f. 7. S. 16.
- Fuhrleuthe eilen nach denen Feuer=Hacken und Leitern/ f. 16. S. 19. in gleichen nach denen Wasserbüten. f. 17. S. 21. 22.
- G.
- Gastgeber und Gärtböche sollen auf ihre Gäste acht haben / f. 4. S. 1. alleine

Register.

alleine herbergen / f. 4. S. 2. frembde
 dem regierenden Bürgermei-
 ster nachhafft machen. f. 5. S. 5.
 Gassenschöpffen sollen die Feuer-
 stäte besichtigen / f. 6. S. 8. an ge-
 fährlichen Orthen / denen Leuten
 Feuer zuhalten verbietē und An-
 deutung thun / f. 8. S. 18. auff die
 Flößer Achtung geben. f. 9. S. 23.
 Gassen sollen mit bewehrter Man-
 schafft besetzt werden f. 23. S. 9.
 Gebäude sollen steinern auffgeföh-
 ret werden. f. 6. S. 9.
 Gebäude beyn Feuer sind in Noth-
 fall nieder zureisen. f. 19. S. 28.
 Gerichtschreiber Amt. f. 12. S. 1.
 Gerichtschöpffen Amt. f. 13. S. 5.
 f. 22. S. 9.
 Gerichtsdienner Amt. f. 13. S. 6.
 Gefangene wie im Nothfall mit
 selbigen umbzugehen. f. 13. S. 7.
 Gerber laufen zum Feuer Eymern.
 f. 16. S. 18.
 Gesinde / so zu wehren ungeschicket /
 soll zu Hause bleiben / und auff
 Feuer daselbst acht haben. f. 20.
 S. 33.
 Glaser } Schuldigkeit. f. 15. S.
 Gürthler } 15.

H.

Hauswirthe un̄ Hauswirthin solle
 selbst auff ihre Gäste / in gleichen.
 Handwercks-Leute auff wand-
 rende Gesinde achtung geben. f.
 4. S. 1.

Herbergen frembder Leute stehet
 alleine den Gasthöfen zu. f. 4. S. 2.
 Holz und Späne / wo es hinzule-
 gen. f. 7. S. 14.
 Holzhauer Schuldigkeit. f. 18. S. 28.
 Hospital-Leute durch wem solche
 zuversorgen. f. 20. S. 34.
 Höcken / } Schuldigkeit. f. 15.
 Hutmacher / } S. 15.

K.

Kandelgießer }
 Kartenmacher }
 Klingenschmiede }
 Kürschner } Schuldigkeit.
 Kucheler } f. 15. S. 15.
 Küttler }
 Kupferschmiede }
 Kihn und Späne sollen nicht an-
 statt derer Lichte gebraucht wer-
 den. f. 5. S. 6.
 Kohlen wo solche zuverwahren. f.
 7. S. 15.
 Kufscher und Kärner eilen nach
 den Feuer-Hacken und Leitern /
 f. 16. S. 19. in gleichen nach den
 Wasser-Bütten. f. 17. S. 21.

L.

Lampen und Nacht-Lichte / vide
 Feuer-Lampen
 Leinweber Schuldigkeit. f. 15. S. 15.
 Lichte und Feuer in acht zunehme. f.
 5. S. 4. 6. mit selbigen ohne Latern
 nicht auff die Böden und Stät-
 le zugehen. f. 5. S. 6. Lichte an Ta-
 ge zuziehen. f. 11. S. 32.

D i i j

Mauer

Register.

Mauer Ziegel zu Brandgiebeln. f. 6. S. 11.

Marckmeister Ambt. f. 13. S. 6.

Mälzer eilen zur Rinne. f. 14. S. 8.

Mäurer Schuldigkeit. f. 18. S. 28.

Messerschmiede Schuldigkeit. f. 15. S. 15.

Müller sollen die Thämme in Gasen mit Schutz Bretern zurichten und zu Winterszeit die Flöser öffnen. f. 16. S. 17.

N.

Nachbarn sollen auff einander Auffacht haben/und Anzeigung thun. f. 5. S. 7. die Nächsten zehen Nachbarn / so umb das Feuer her wohnen/sollen zu Hause bleiben/das Feuer beschreyen helfen/und auff's Flug Feuer acht haben. f. 19. S. 29.

Nadler Schuldigkeit. f. 15. S. 15.

P.

Paretmacher / Schuldigkeit. f.

Pofamentirer / 15. S. 15.

Pferde derer Bürger sollen ungefeumbt nach den Feuer Hacken und Leitern geschicket werden. f. 17. S. 19. in gleichen nach den Schleiffen mit den Wasserbüten. f. 17. S. 21. 22. 23. 24.

R.

Raths Personen Ambt. f. 12. S. 1. 2. 3.

Rabensteiner Teich hat seine gewisse Aufseher. f. 14. S. 9.

Rinnen zwischen den Häusern und Tächern auszubauen. f. 6. S. 11.

Ringkenmacher Schuldigkeit. f. 15. S. 15.

Riemer eilen nach den Feuer Hacken und Leitern. f. 17. S. 20.

Röhrmeister Ambt. f. 14. S. 9. 10.

Röhr Kästen sollen gewisse Aufseher haben. f. 14. S. 11.

Rothgiesser soll sich zum Wasser Sprützen verfügen. f. 16. S. 15.

Rottmeister mit ihrer Rotte sollen sich nach gelechten Feuer auff dem Marckt zu ihren Dvartier meistern verfügen. f. 23. S. 12.

S.

Seiler sollen sich mit Hanff/Pech und Schmeer nicht überladen/ auch das Wagen Schmeer in Zwingern und zwischē den Thoren machen. f. 11. S. 33. eilen nach den Feuer Hacken. f. 17. S. 20.

Sensenschmiede |

Seifensieder. |

Senckler/ | Schuldigkeit.

Schleifer / | f. 15. S. 15.

Schneider/ |

Schmiede/ |

Steinmeken/ |

Schlosser sollen sich zum Wasser Sprützen verfügen. f. 16. S. 15.

Schuster schaffen die Feuer Eymer fort. f. 16. S. 18.

Schwefel nicht in Häusern zuziehen. f. 11. S. 34.

Schutz

Register.

Schutzbreter aufzusetzen. f. 14. S.

12. f. 16. S. 16.

Schiedewende sollen steinern seyn.

f. 6. S. 10.

Schindeltächer verbothen. f. 6. S.

12. 13.

Schutt und Aschenbrand wie es

damit zuhalten. f. 23. S. 11.

Späne und Schleissen an statt der

Lichte zu brauchen verboten. f. 5.

S. 6.

Stadtschreibers Ambt. f. 12. S. 1.

Stadtrichters Ambt. f. 13. S. 5.

Stadtgerichte sollen bey Verkauf

derer Häuser nach den Feuer

er-Symern fragen/ und in deren

Ermanglung auff jedes Stück

16. groschen von Kauffgeld dar

zu kürzen lassen. f. 9. S. 25.

Stadtvoigt soll auf die Flößer acht

haben/ f. 9. S. 23. aufs Feuergerä

the. f. 19. S. 31. Wasserbüthen. f.

20 S. 32. Brandstätte. f. 23. S. 10.

Stockmeisters Ambt. f. 13. S. 7.

Straffe derer/ so das Feuer vertu

sehen. f. 20. S. 1. verwahrlosen/ f.

21. S. 2. müßig darben stehen/ f. 21.

S. 5. wieder die Obrigkeit murren

und Ungelegenheit machen/ f. 21.

S. 6. Feuer-Symer entwenden/

f. 22. S. 7. sich an ausgeflehete

Guth vergreifen. f. 22. S. 8. 9.

Stürmen geschieht / wann der

Thürmer eines Feuers Lohge

wahr wird/ f. 15. S. 13. und ist dar

rinne bescheidendliche Masse zu

gebrauchen/ ibidem,

Z.

Zaschner/

Zischer/

Zöpffer/

Schuldigkeit. f. 15. S. 15

Zämme in Flößern halten/ f. 8.

S. 22. f. 14. S. 12. f. 16. S. 17.

Zhore zu öffnen/wenn Feuer in der

Vorstadt auskommen. f. 24.

Zhürmers Ambt f. 15. S. 13. 14.

Zrommete brauchet der Zhürmer

neben den Glockenschlage / wann

zwey Feuer zugleich auffgehen.

f. 15 S. 14.

Zrinckgelder derer Fuhrleute / so

Wasser zugeföhret. f. 17. S. 23. 24.

so gewehret. f. 21. S. 2. 3.

Zuchmacher/ } geben acht auff

Zuchscherer/ } Flug-Feuer. f. 1.

Zucht appen/ } S. 29.

B.

Berdächtige Leute nicht zu hausen.

f. 5. S. 3.

Berehrungen vide Zrinckgelder.

Bersammlung derer Bürgere nach

geleschten Feure und Umbfrage

auff den Marckte. f. 23. S. 12.

Uhrmacher soll sich zum Wasser

Sprizen verfügen. f. 16. S. 15.

Bieh zuhalte ungewehret. f. 7. S. 16.

Unausgetroschen Getreyde nicht in

die Häuser zulegen. f. 7 S. 16.

Unschlit sol des Tages in Kuttelhö

fen geschmelzet werden. f. 11. S. 32.

Vorstädter sollen der Feuer-Ord

nung auch nach leben. f. 23. S. 12.

un ihnen möglichst beygesprun

gen werden. f. 24. S. 1.

Uhrsa

Register.

Ursachen / weshalb diese Feuer-
Ordnung verneuert t. 1.

W.

Wasserbüten. f. 8. S. 19. f. 17. S. 21.
wer Aufsicht darüber zutragen.
f. 20. S. 32

Wasser vor die Thüren zusetzen/
f. 8. S. 21. Straffe derer/die daran
freveln. f. 9. S. 24. im Nothfall in
die Röhrkästen / die dem Feuer
am nechsten sind / am meisten zu-
leiten f. 14. S. 10. nicht unnützlich/
ohne Befehl aus denselben ab-
zuschlagen / oder auszuschöpfen.
f. 14. S. 11. mit Aufsetzung der
Schubreter zu samlen. f. 14. S. 12.

Wasserkästen haben ihre Aufseher.
f. 14. S. 11.

Wassersteiger Amt. f. 14. S. 9.

Waschen und beichen in Häusern.
f. 11. S. 31.

Wachtmeisters Amt. f. 13. S. 6. f.
23. S. 20.

Wagner eilen nach den Feuer-Ha-
cken und Leitern. f. 17. S. 20.

Weinschencken sollen auf ihre Gäs-
te achtung geben. f. 4. S. 1.

Weißgerber Schuldigkeit. f. 15. S.
15.

Weibes- Volck und unnützig Besin-
del soll vom Feuer zurücke ge-
halten werden f. 23. S. 9.

Z.

Ziegelstach soll aller Orten seyn. f.
7. S. 13.

Zimmer-Leute } Schuldigkeit. f.
Ziegelstreicher / } 18. S. 28.

Zwey Feuer / so deren verhanden/
wie sich zuverhalten sey. f. 12. S. 5.
f. 15. S. 14.

Zweckenschmiede Schuldigkeit. f.
15. S. 15.



107

m. 5

h. 99, 31

(x20)

Neuer = Ord

L. L. Ra

Der Churf. Sächs. freyen Freyberg

Wie solche hiebevör für gemeine
alda zusammen getra

Jes aufss neue mit Fleiß anderweit in
wärtiger Zeit und Läuſſte Zustand / so
möglichen/gerichtet/ und zu Männigli
tung publiciret.



Freyberg/gedruckt bey Zacharias B

